



Änderungen im Sexualstrafrecht

- zum Nachteil von Erwachsenen und Kindern
- Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (...) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels
- Verurteilungsrates – KrimZ (neue Studie)



§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Abs. 1: „gegen den erkennbaren Willen“ (NEIN heißt NEIN)

Der entgegenstehende Wille des Opfers ist erkennbar, wenn das Opfer ihn zum Tatzeitpunkt entweder ausdrücklich (verbal) erklärt oder konkludent (z. B. Weinen oder Abwehren) zum Ausdruck bringt.

- unerheblich ist, aus welchen Gründen das Opfer die sexuellen Handlungen ablehnt
- geschützt ist die Freiheit des Opfers, jederzeit seinen Willen zu ändern



§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Abs. 2, Nr. 3: „(...) der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt, (...)“

Ein Überraschungsmoment liegt vor, wenn das Opfer in der konkreten Situation keinen sexuellen Angriff erwartet.

Abs. 2, Nr. 4: „(...) der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht (...)“

Das empfindliche Übel muss objektiv drohen, wobei der Täter aber nicht ausdrücklich drohen muss. (Klima der Gewalt)



§ 184i StGB: Sexuelle Belästigung

Abs. 1 „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, (...)“

Nicht ausreichend sind verbale Einwirkungen auf das Opfer

Zweifelhaft ist der flüchtige Griff an die Genitalien oder das Küssen des Nackens.

Ausreichend sollte sein, wenn die Berührung in sexuell bestimmter Weise erfolgt (...) die typischerweise die sexuelle Intimität zwischen den Beteiligten voraussetzen.



§ 184j StGB Straftaten aus Gruppen

Abs. 1 „Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt (...), wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird (...)“

Die Strafbarkeit soll dem erhöhten Gefahrenpotential Rechnung tragen, weil das Opfer sich einer Vielzahl von Personen gegenüber sieht, was seine Verteidigungs- oder Fluchtmöglichkeiten stark einschränkt.



Änderungen im Sexualstrafrecht zum Nachteil Kindern erfolgten nicht!

Die letzten wesentlichen Änderungen erfolgten im Rahmen der letzten Strafrechtsreform. (Verjährungsfristen gem. § 78 StGB)

Keine Änderungen der Altersstruktur (UN 18 – BRD 14)

Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO)

Es handelt sich um eine zwingende Formvorschrift, dass dem Opfer das mitgeteilt werden muss. Es werden „alle von uns maßgeblichen“ Straftatbestände erfasst.



Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Information zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011
zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels
und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des
Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
(vgl. Folien 8 - 11)

(KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.)



Das Gesetz wurde am 07.07.2016 vom Bundestag beschlossen und passierte am 23.09.2016 den Bundesrat. (Inkrafttreten ? -01.07.2017?)

Es wird hierdurch eine Änderung fast aller Tatbestände, die sich auf Menschenhandel / Ausbeutung beziehen, vorgenommen.

§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232 a StGB	Zwangsprostitution
§ 232 b StGB	Zwangsarbeit
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233 a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung



„Es gibt einen neuen Tatbestand des **Menschenhandel, § 232 StGB**, welcher sich eng an das internationale Verständnis des Menschenhandels anlehnt und damit Transport, Beherbergung oder Aufnahme von Personen zum Zwecke der Ausbeutung unter Strafe stellt.“

„Hiermit soll das deutsche Recht an internationale Definitionen von Menschenhandel angepasst werden. (...) Außerdem enthält es alle in der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel enthaltenen Ausbeutungsformen.“



„Der zweite Teil der neuen Regelungen nimmt als Unrecht die Beeinflussung des Willens einer Person auf, um diese Ausnutzung der Zwangslage zu Tätigkeiten zu veranlassen, durch die sie ausgebeutet wird.“

(Zwangsprostitution und Zwangsarbeit)

Hervorzuheben ist nach meiner Einschätzung hierbei die Freierbestrafung bei Verkehr mit erkennbar Zwangsprostituierten und Menschenhandelsopfern.

(Der Konsum wird unter Strafe gestellt)



„Der dritte Teil ergänzt die Regelungen, indem die Ausbeutung der Arbeitskraft aufgenommen wird. Hier ist keine Beeinflussung des Willens erforderlich, sondern es geht um die Ausbeutung unter Zwangsverhältnis“

„Insgesamt werden auf die weiteren Ausbeutungsformen wie die erzwungene Betteltätigkeit und das Ausnutzen strafbarer Handlungen sowie der Organhandel aufgenommen.“



Harald Lührs
Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen



Verurteilungsrate

KrimZ (neue Studie)